

Verhandlungsschrift

über die am Donnerstag, den 12. November 2009, um 18.15 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 27. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Vizebürgermeister LAbg. Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Susanne BEER-KINSPERGER

Raimund BERTSCH

Andreas BURTSCHER

Gerhard KRUMP

OV Edmund JENNY

Stadtrat Gunnar WITTING

DI Günther PIRCHER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Kurt DREHER

OV Hermann BURTSCHER

Helmut TSCHANN

Klaus WILLI

Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Martina LEHNER

Heike BRÜSTLE

Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Mag. Erwin FENKART

Luis Vonbank

OV Hermann NEYER
OV Norbert BERTSCH
Harald RITTER
Josef GANTNER
Dr. Kurt ORGLER
DI Martin BITSCHNAU
Gerd DROLLE
Josef GASSNER
OV Josef STROPPA

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Ing. Alexander FEUERSTEIN
Mag. Elmar BUDA
Ingeborg WALCH
Alexander GEBHART
Helmut ECKER
Franz BURTSCHER
Johann SEEBERGER
Dieter KOHLER
Arthur TAGWERKER
Josef NEYER
Rita HALBEIS

Die Ersatzmitglieder:

Monika BAUR
Rainer SANDHOLZER
Dr. Andreas HUBER
Ing. Josef BEGLE
Ingrid KÖB
Michael KONZETT
Ing. Richard PÖSEL
Philipp DEJAKOM
Ing. Harald FELDKIRCHER
Herwig MUTHER
Helga MARGREITTER
Ing. Thomas MALLIN

Thomas JOCHUM
Martin NEYER
Ing. Kurt DANNER
Elke EITNER
Angelika VOLTOLINI
Bertram BOLTER
Bernhard HEINZL
Gisela LÄNGLE
Hildegard BOLTER
Josef BICKEL
Dr. Mag. Wolfgang BURTSCHER
Waltraud GRUNDNER
Werner STENECH
Walter KHÜNY
Rudolf ZEIF
Peter OSTI
Walter HÄMMERLE
Olga PIRCHER
Gertrud FISCHL
Petra GASPERI
Siegfried BURTSCHER
Anni KHÜNY
Mag. Peter SPANNRING
Die Auskunftsperson: DI Martin WEISS (zu TO-Punkt 3.)
Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 26. öffentlichen Sitzung vom 24. September 2009;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:
Stadtvertreterin Andrea HOPFGARTNER; Mandatsverzicht
3. Wasserverband Ill-Walgau; Illverband Bludenz-Bürs-Nüziders
 - a) Beitritt zum Wasserverband Ill-Walgau;
 - b) Genehmigung der Satzung des Wasserverbandes Ill-Walgau;

- c) Entsendung eines Vertreters der Stadt Bludenz in den Wasserverband Ill-Walgau;
 - d) Austritt aus dem Illverband Bludenz-Bürs-Nüziders;
4. Behandlung der Niederschrift der 15. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05. November 2009;
 5. Nachbestellung von Ausschussmitgliedern, Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Vorstand des Vereines für Tourismus & Freizeit Bludenz und eines Ersatzdelegierten in die Vollversammlung der Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal;
 6. Abgaben für das Jahr 2010;
 7. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 22 Stadtvertreter und 11 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 26. öffentlichen Sitzung vom 24. September 2009

Die Verhandlungsschrift der 26. öffentlichen Sitzung vom 24. September 2009 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahme, Berichte:

Stadtvertreterin Andrea HOPFGARTNER; Mandatsverzicht

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2009 zufolge Mandatsverzicht von Frau Stadtvertreterin Andrea Hopfgartner Frau **Rita HALBEIS** auf das frei gewordene Stadtvertretungsmandat berufen.

Zu 3.:

Wasserverband Ill-Walgau; Illverband Bludenz-Bürs-Nüziders

- a) Beitritt zum Wasserverband Ill-Walgau;**
- b) Genehmigung der Satzung des Wasserverbandes Ill-Walgau;**
- c) Entsendung eines Vertreters der Stadt Bludenz in den Wasserverband Ill-Walgau;**
- d) Austritt aus dem Illverband Bludenz-Bürs-Nüziders;**

Aus der „Illkonkurrenz Bludenz-Nüziders“ ging der „Illverband Bludenz-Bürs-Nüziders“ (Gründungsversammlung am 21.07.1972) hervor. Aktuell besteht der Illverband aus acht Verbandsmitgliedern mit folgendem Anteilsverhältnis:

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| Stadt Bludenz | 18,10 % |
| Gemeinde Bürs | 17,10 % |
| Gemeinde Nüziders | 17,90 % |
| ÖBB | 5,10 % |
| Land Vorarlberg, Straßenbauverwaltung | 4,40 % |
| ASFINAG | 25,10 % |
| Vorarlberger Illwerke AG | 10,00 % |
| Firma Getzner, Mutter & Cie. | <u>2,30 %</u> |
| | 100 %. |

In der Sitzung des Illverbandes vom 02. Dezember 2008 wurde erstmals von DI Gerhard Huber, Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Vorarlberg, erwähnt, dass die Gründung eines „Wasserverbandes Ill-Walgau“ geplant sei. Unmittelbarer Anlass dafür ist das Hochwasserereignis vom August 2005 und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen. Vom Land wird dazu gewünscht, dass sich der Illverband auflöst und die Verbandsmitglieder sich am neu zu gründenden „Wasserverband Ill-Walgau“ beteiligen. Dieser neue Wasserverband würde dann aus folgenden 20 Mitgliedern bestehen:

den Gemeinden:

Bürs, Bludenz, Nüziders, Ludesch, Bludesch, Schlins, Nenzing, Satteins, Frastanz, Göfis, Feldkirch, Meiningen

den zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichteten:

Land Vorarlberg, Straßenbauverwaltung

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs AG (ASFINAG)

Österr. Bundesbahnen Holding AG

den Nutzern des Gewässers:

Stadtwerke Feldkirch

Vorarlberger Illwerke AG

Vorarlberger Kraftwerke AG

Firma Getzner, Mutter & Cie.

F.M. Hämmerle Holding AG.

Dazu fanden folgende Informationsveranstaltungen statt:

- am 15. Jänner 2009 im Gemeindeamt Nenzing
- am 25. Feber 2009 im Rathaus Bludenz
- am 17. März 2009 im Rathaus Bludenz
- am 19. August 2009 im Rathaus Bludenz
- am 21. Oktober 2009 im Gemeindeamt Nenzing.

Im Stadtrat wurde dazu am 12.02.2009, 25.02.2009, 26.03.2009 und 17.09.2009 berichtet.

Das Verbandsgebiet dieses (neuen) „Wasserverbandes Ill-Walgau“ erstreckt sich vom rechten Ufer der Ill von Flusskilometer 29,87 (unterhalb Brunnenfeld Wehr) und am linken Ufer der Ill von der Gemeindegrenze Bürs-Lorüns bei Flusskilometer 29,75 bis zur Mündung der Ill in den Rhein. Damit ist das gesamte, bisherige Verbandsgebiet des „Illverbandes“ umfasst. Der Beteiligungsschlüssel der 20 Mitglieder enthält unterschiedliche Parameter für Gemeinden, Verkehrsträger und Kraftwerke. Für Gemeinden wird er anhand der Uferlänge (in Kilometer) mal der Abflussmenge (in Kubikmeter pro Sekunde) abzüglich Rückhalteflächen berech-

net. Aktuell ergibt sich dabei für die Stadt Bludenz ein Beteiligungsschlüssel in Höhe von 3,51 %.

Eine Aufstellung des Landes Vorarlberg, Abteilung Wasserwirtschaft, zeigt bei einer Gegenüberstellung des voraussichtlichen Aufwandes bis zum Jahr 2015 bei einem Verbleib im Illverband und beim Beitritt zum Wasserverband Ill-Walgau folgendes Ergebnis:

| | |
|--------------------------|--|
| Illverband | EUR 97.000,-- |
| Wasserverband Ill-Walgau | <u>EUR 115.000,--</u> |
| | EUR 18.000,-- voraussichtlicher Mehraufwand. |

Diese Zahlen können jedoch nur grob geschätzt werden, sie hängen von der tatsächlichen Bauausführung und der tatsächlichen Förderung ab. Das Großprojekt „Sanierung Illstraße in Bürs“ des Illverbandes mit Kosten von rd. EUR 650.000,-- würde somit im neuen Wasserverband abgewickelt werden (mit natürlich geringeren Kosten für die Stadt Bludenz), andererseits wird die Stadt Bludenz mit dem entsprechenden Anteil (3,51 %) an den Großprojekten des Wasserverbandes Ill-Walgau (Retentionsbecken in Bludesch und Frastanz) belastet werden. Es ist also auch eine Art „Solidaritätsbeitrag“ der Oberlieger eines Flusses gegenüber den Unterliegern.

Die konstituierende Sitzung des „Wasserverbandes Ill-Walgau“ ist am 16. Dezember 2009 vorgesehen, die 1. ordentliche Sitzung wurde auf 27. Jänner 2010 terminiert.

- a) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Stadt Bludenz tritt dem neu zu gründenden „Wasserverband Ill-Walgau“ mit einem Beteiligungsschlüssel in Höhe von 3,51 % bei.
- b) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die nachstehende Satzung des „Wasserverbandes Ill-Walgau“:

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen Wasserverband Ill-Walgau und hat seinen Sitz in Feldkirch.

§ 2

ZWECK

Zweck des Verbandes ist es

- 2.1 die zusammenhängende Entwicklung der Ill nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zu fördern;
- 2.2 den Schutz gegen von der Ill ausgehende Hochwasserschäden sicherzustellen;
- 2.3 Gerinne und Ufer der Ill instand zu halten sowie Anlagen zum Hochwasserrückhalt zu errichten, zu betreiben und instand zu halten;
- 2.4 bei Schadensereignissen die Schäden an Schutz- und Regulierungsbauwerken zu sanieren;
- 2.5 die Ill derart zu schützen und zu verbessern, dass eine Verschlechterung des Zustandes verhindert und eine ökologische Verbesserung im Sinne der Ziele des WRG 1959 idgF angestrebt wird.

§ 3

GEOGRAPHISCHE TÄTIGKEITSBEREICHE

Der Verband erstreckt seine Tätigkeit am rechten Ufer der Ill von Flusskilometer 29,87 (laut Satzung des bisherigen Wasserverbandes: Illverband Bludenz – Bürs – Nüziders; Brunnenfeldwehr,) und am linken Ufer der Ill von der Gemeindegrenze Bürs – Lorüns bei Flusskilometer 29,75 bis zur Mündung der Ill in den Rhein (vgl. den Bestandteil der Satzung bildenden Lageplan). Ausgenommen vom Tätigkeitsbereich sind Bauwerke, die Bestandteile von Wassernutzungsanlagen sind. Die

Maßnahmen des Verbandes erfolgen unter Bedachtnahme auf die Auswirkungen auf den Oberlauf der Ill und die Nebengewässer sowie den Rhein.

§ 4

AUFGABEN DES VERBANDES

Aufgabe des Verbandes ist es

- 4.1 die für die erforderlichen Maßnahmen benötigten Mittel, soweit diese nicht von der Republik Österreich oder dem Land Vorarlberg oder Einrichtungen dieser Gebietskörperschaften oder sonst durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, aufzubringen;
- 4.2 Schutzwasserbauliche Maßnahmen zu setzen und die Hochwasserschutzbauten zu errichten und instand zu halten;
- 4.3 Maßnahmen zur Hochwasserbewirtschaftung zu setzen und Anlagen zum Hochwasserrückhalt zu errichten, zu betreiben und instand zu halten;
- 4.4 die Gerinnesohle zu stabilisieren und das Abflussgerinne instand zu halten;
- 4.5 Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes zu setzen;
- 4.6 im Fall von Schadensereignissen die Sanierungen an den Hochwasserschutzbauten und Hochwasserrückhalteanlagen durchzuführen.

§ 5

MITGLIEDER

Mitglieder des Verbandes sind

- 5.1 die Gemeinden
 - Bürs
 - Bludenz
 - Nüziders
 - Ludesch
 - Bludesch
 - Schlins

- Nenzing
- Satteins
- Frastanz
- Göfis
- Feldkirch und
- Meiningen.

5.2 die zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichteten

- Land Vorarlberg, Straßenbauverwaltung
- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ASFINAG (FN 921191 a)
- Österreichische Bundesbahnen-Infrastruktur Aktiengesellschaft (FN 71396 w).

5.3 als Nutzer des Gewässers

- Stadtwerke Feldkirch (FN 64473 p) (Inhaber Stadtgemeinde Feldkirch)
- Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft (FN 59202 m)
- Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft (FN 58920 y)
- Getzner, Mutter & Cie. Gesellschaft m.b.H. & Co. (FN 14854 w)
- Spinnerei Feldkirch GmbH (FN 60183 f).

§ 6

BEGINN UND DAUER / AUSSCHIEDEN

6.1 Der Verband hat mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides des Landeshauptmannes für Vorarlberg AZ vom Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts erlangt. Der Verband ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

6.2 Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes sowie eines mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschlusses der hierüber einberufenen Mitgliederversammlung, womit dem Austritt zugestimmt wird.

- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband erfolgt durch einen einstimmig zu fassenden und durch den Landeshauptmann zu genehmigenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied kommt bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu. Voraussetzung des Ausschlusses ist es, dass die weitere Teilnahme des Mitgliedes am Verband einen wesentlichen Nachteil für den Verband darstellt und keine öffentlichen Interessen dem Ausschluss entgegenstehen.
- 6.4 Die sich anlässlich des Ausscheidens ergebenden wechselseitigen Ansprüche sind zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Mitglied vertraglich zu vereinbaren. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle.

§ 7

AUFBRINGUNG DER MITTEL

- 7.1 Sofern die für die Erbringung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel nicht durch die Republik Österreich oder das Land Vorarlberg oder Einrichtungen dieser Gebietskörperschaften oder sonst durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, haben die Mitglieder sich nach dem aus der Beilage 1 (Beitragsschlüssel Abflussmenge), ergebenden Anteil an den zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes entstehenden Kosten zu beteiligen. Beilage 1 stellt einen integrierten Satzungsbestandteil dar.
- 7.2 Werden die Volumen der vorhandenen Ausuferungsflächen verändert, wird der geänderte Anteil neu berechnet.
- 7.3 Der Vorstand hat die Mitglieder entsprechend dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Voranschlag aufzufordern, die Beiträge an den Verband zu leisten. Die Beiträge sind binnen 30 Tagen nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 8.1 Die Mitglieder sind zur Mitwirkung an den Beschlussfassungen des Verbandes und zur Teilnahme an der Verwaltung des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt.
- 8.2 Die Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und an den, dem Verbandszweck dienenden Maßnahmen teilzunehmen.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Kosten fristgerecht zu bezahlen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, insbesondere die Verbandsorgane über wahrgenommene Schäden und Mängel in Bereichen, welche den Verbandszweck betreffen, unverzüglich zu informieren.

§ 9

VERBANDSORGANE

Organe des Verbandes sind

- 9.1 die Mitgliederversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 der Obmann
- 9.4 die Schlichtungsstelle
- 9.5 die Rechnungsprüfer.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, welche jeweils durch eine Person vertreten sind. Handelt es sich bei der, das Mitglied rep-

räsentierenden Person um keinen organschaftlichen Vertreter, hat sich der Repräsentant durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

- 10.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Sitzungen gefasst.
- 10.3 Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass mindestens die Vertreter von vier Mitgliedern anwesend sind, welche wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmen repräsentieren. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 10.4 Das Stimmrecht der Mitglieder ergibt sich aus der Bestandteil der Satzung bildenden Beilage 1. Jenem Mitglied, welchem die geringste Beteiligung zukommt, steht eine Stimme, den weiteren Mitgliedern stehen verhältnismäßig mehr Stimmen zu. Die Stimmrechte sind in der Bestandteil der Satzung bildenden Beilage 2 dargestellt.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für nachstehende Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich:
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere die Beschlussfassung über die Festsetzung und Änderung des Beitragschlüssels;
 - Beschlussfassung über die Zustimmung zum Austritt eines Mitgliedes;
 - die Beschlussfassung über die Abberufung eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle;
 - die Beschlussfassung über die Abberufung eines Rechnungsprüfers.
- Für nachstehende Beschlüsse ist die Einstimmigkeit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich:
- die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, wobei dem auszuschließenden Mitglied kein Stimmrecht zukommt.
- 10.6 Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstandes, ansonsten der Vertreter jenes Mitgliedes, welches die meisten Stimmen repräsentiert.
- 10.7 Es sind jährlich mindestens zwei Mitgliederversammlungen abzuhalten.
- 10.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann schriftlich im Postweg unter

Einhaltung einer 14-tägigen Frist zwischen Postaufgabe und Sitzungstermin einberufen. Über begründeten Antrag mindestens dreier Mitglieder oder der Rechnungsprüfer ist der Obmann verpflichtet, binnen vier Wochen eine Versammlung einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 10.9 Neben den Mitgliedern ist das Amt der Vorarlberger Landesregierung vom Termin zu verständigen. Deren Vertretern steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 10.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 11

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Neben den im Gesetz genannten Aufgaben hat die Mitgliederversammlung in folgenden Verbandsangelegenheiten zu beschließen:

- 11.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sofern diese nicht von einem Mitglied entsandt werden sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer;
- 11.2 Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht;
- 11.3 Beschlussfassung über Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, welche im Jahresvoranschlag nicht vorgesehen sind;
- 11.4 Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und liegenschaftsähnlichen Rechten;
- 11.5 Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- 11.6 Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen;
- 11.7 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- 11.8 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Zustimmung zum Austritt eines Mitgliedes;
- 11.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- 11.10 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

§ 12

VORSTAND

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.
- 12.2 Jene drei Mitglieder, welchen laut Beilage 1 die meisten Stimmrechte in der Mitgliederversammlung zukommen, haben das Recht jeweils ein Vorstandsmitglied zu entsenden.
- 12.3 Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden über Vorschlag der nicht entsendungsberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Den drei entsendungsberechtigten Mitgliedern kommt bei dieser Wahl kein Stimmrecht zu. Jedem nicht entsendungsberechtigten Mitglied steht das Vorschlagsrecht für einen Kandidaten zu. Über jeden Wahlvorschlag ist einzeln abzustimmen. Jene Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden. Ist auch so eine Mehrheit nicht zu erreichen, entscheidet zwischen den Kandidaten der Stichwahl das Los.
- 12.4 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren.
- 12.5 Es steht den Vorstandsmitgliedern frei, ihre Funktion jederzeit niederzulegen. Eine Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Die Bestimmung des § 12.3 dieser Satzungen ist sinngemäß anzuwenden. In diesen Fällen hat die Mitgliederversammlung ehest möglich, spätestens anlässlich der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl nach den Regeln des § 12 Abs 3 dieser Satzungen durchzuführen. Die Funktionsdauer des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Funktionsdauer des ursprünglichen Vorstandsmitgliedes.
- 12.6 Die Mitglieder des Vorstandes wählen für die Funktionsdauer des Vorstandes aus ihrem Kreis den Obmann und den Obmannstellvertreter.

§ 13

AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes und die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere

- 13.1 die Erstellung und Vorlage des Jahresvoranschlages;
- 13.2 die Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses samt Geschäftsbericht;
- 13.3 die Erstellung eines mindestens fünf Jahre umfassenden Investitionsplanes;
- 13.4 die Berechnung und Vorschreibung der Kostenanteile an die Mitglieder;
- 13.5 die Berichterstattung an die Behörde;
- 13.6 die Beauftragung, Überwachung und Abrechnung der Investitions- und Instandhaltungsarbeiten;
- 13.7 die Durchführung der dem Vorstand sonst nach Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben;

§ 14

INNERE ORDNUNG DES VORSTANDES

- 14.1 Der Vorstand hat regelmäßig, mindestens 4-mal jährlich Sitzungen abzuhalten, zu welchen die Mitglieder durch den Obmann schriftlich per Briefsendung, Telefax oder E-Mailnachricht unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist einzuladen sind.
- 14.2 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 14.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes, bei dessen Abwesenheit des Obmannstellvertreters, den Ausschlag.
- 14.4 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
- 14.5 Sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind, ist die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig.

§ 15

BESONDERE AUFGABEN DES OBMANNES

- 15.1 Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Er fertigt die Urkunden des Verbandes und zeichnet für den Verband.
- 15.2 Der Obmann hat zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuladen. Er legt die Tagesordnungen fest und führt den Vorsitz in den Versammlungen und Sitzungen. Der Obmann hat für die ordnungsgemäße Protokollierung Sorge zu tragen.
- 15.3 Der Obmann hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu vollziehen.
- 15.4 Dem Obmann obliegt die laufende Geschäftsführung des Verbandes. Er ist für die Führung der Bücher des Verbandes verantwortlich und hat die laufende Finanzgebarung durchzuführen.
- 15.5 Im Verhinderungsfall wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.
- 15.6 Der Obmann hat nach Beendigung seiner Funktionsfrist seine Aufgaben so lange wahrzunehmen, bis ein neuer Obmann gewählt ist. Der Obmann hat seinem Nachfolger als Obmann sämtliche Bücher und Schriften des Verbandes zu übergeben und den Nachfolger in die wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes einzuführen.

§ 16

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 16.1 Der Vorstand ist zur Abwicklung der laufenden Geschäfte berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Als Geschäftsführer dürfen nur hinreichend geeignete Personen bestellt werden. Gleichzeitig mit der Bestellung der Geschäftsführung ist eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.
- 16.2 Geschäftsführer müssen nicht Dienstnehmer des Verbandes sein. Die Bestellung von Geschäftsführern auf der Grundlage von Werkverträgen, insbesondere die Betrauung geeigneter externer Fachleute ist zulässig.

- 16.3 Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

§ 17

SCHLICHTUNGSSTELLE

- 17.1 Für die Beilegung sämtlicher aus dem Verbandsverhältnis entstehender Streitigkeiten zwischen dem Verband und Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander ist eine Schlichtungsstelle einzurichten.
- 17.2 Die Schlichtungsstelle besteht aus drei von der Mitgliederversammlung bestellten Vertretern. Die Funktionsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt fünf Jahre. Mitglieder des Vorstandes können in die Schlichtungsstelle nicht bestellt werden. Für den Rücktritt und die Abberufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie die Nachbesetzung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die Vorschriften dieser Satzung über den Vorstand sinngemäß. Die Abberufung eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle ist jedoch nur bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlusses zulässig.
- 17.3 Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Schlichtungsstelle, insbesondere die Einberufung von Sitzungen und Verhandlungen, die Festlegung des Verfahrensablaufes und die schriftliche Ausfertigung der Entscheidungen zukommt.
- 17.4 Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind schriftlich auszufertigen. Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle ist in den im WRG 1959 idgF genannten Fällen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Im Übrigen sind die Entscheidungen der Schlichtungsstelle endgültig. Die Verfahrensvorschriften des AVG sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18

RECHNUNGSPRÜFER

- 18.1 Die Mitgliederversammlung hat zur Überprüfung der Gebarung des Verbandes zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese müssen nicht dem Kreis der Repräsentanten der Mitglieder angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsführung sein.
- 18.2 Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Für den Rücktritt und die Abberufung der Rechnungsprüfer sowie deren Nachbesetzung gelten die Vorschriften dieser Satzung über den Vorstand sinngemäß. Die Abberufung eines Rechnungsprüfers ist jedoch nur bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlusses zulässig.
- 18.3 Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Gebarung des Verbandes unter Einsichtnahme in die Bücher auf deren ziffernmäßige Richtigkeit, die Einhaltung des Voranschlags und die sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung über den Jahresabschluss zu berichten. Ein schriftlicher Prüfbericht ist zu erstellen. Bei Feststellen von wesentlichen Mängeln ist umgehend die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen.

§ 19

GESCHÄFTSPERIODE

- 19.1 Die Geschäftsperiode beträgt jeweils ein Jahr und entspricht dem Verwaltungsjahr. Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 19.2 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung spätestens binnen fünf Monaten nach Ablauf des Verwaltungsjahres den Rechnungsabschluss samt Geschäftsbericht zur Genehmigung vorzulegen.
- 19.3 Der Jahresvoranschlag für das Folgejahr ist der Mitgliederversammlung jeweils spätestens zum 30.11. zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 19.4 Im Übrigen finden die Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Rechnungsführung und Rechnungslegung sinngemäß Anwendung.

§ 20

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit behördlicher Genehmigung durch einstimmig zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder behördliche Verfügung. Der Auflösung des Verbandes hat die Liquidation durch den von der Behörde bestellten Liquidator zu folgen. Die Verbindlichkeiten des Verbandes sind zu berichtigen. Allenfalls verbleibendes Verbandsvermögen ist auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Kostenschlüssel aufzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WRG 1959 idgF.

§ 21

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Satzungsinhaltes nicht. Die Mitglieder verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, welche dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.
- 21.2 Sofern in diesen Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des WRG 1959 idgF.
- 21.3 Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen. Der Verband und seine Mitglieder sind von der Rechtsnachfolge zu informieren, sofern die Rechtsnachfolge nicht aufgrund gesetzlicher und in den Bundes- oder Landesgesetzblättern veröffentlichten Vorschriften erfolgt.

BEILAGE 1 - WASSERVERBAND ILL BEITRAGSSCHLÜSSEL

km 0,000 - km 29,870 rechtsufrig

km 0,000 - km 29,750 linksufrig

1 Modellansatz

Grundsätzlich ist ein Wasserverband eine Gemeinschaft zur Lastenteilung. Die Belastung bringt das Hochwasser, gemessen im Abfluss von Kubikmeter pro Sekunde und dem daraus resultierenden Wasserspiegel.

Die Hochwasserbelastung wird durch

- flussbauliche Maßnahmen im Gerinne der ILL abgeführt
- Schutzdämme von Siedlungsflächen abgehalten
- Rückhalt entweder natürlich oder künstlich vermindert

Lastenteilung heißt daher Errichtung, Betreiben und Instandhalten von

- Flussbaumaßnahmen
- Hochwasserschutzanlagen
- Rückhalteflächen
- sohlstabilisierenden Maßnahmen
- Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit

Das vorliegende Modell bestimmt das Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles, bzw. abzuwendenden Nachteiles der einzelnen Verbandsgemeinden aus dem Verhältnis der in der ILL abfließenden Wassermengen im Gemeindegebiet der einzelnen Verbandsmitglieder, dem Volumen von ausgeferten Hochwassermengen auf deren Flächen sowie betroffenen Uferlängen.

Als Bemessungswassermenge wird das HQ100 laut hydrologischem Längenschnitt für die ILL, herausgegeben vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Hydrographie, zugrunde gelegt.

Sonderfälle bilden die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs verpflichteten Verbandsmitglieder und die Betreiber von Kraftwerksanlagen. Hier werden

einerseits Trassenlängen bzw. Konsens- und Betriebswassermengen der Beitragsermittlung zugrunde gelegt.

Eingangsgrößen sind daher:

- A) Höchstabflüsse im Gemeindegebiet
- B) Uferlängen
- C) Volumen der vorhandenen Ausuferungsflächen
- D) Trassenlängen von Verkehrsbauten
- E) Betriebswassermengen von Kraftwerksbetreibern

Für sämtliche Verbandsmitglieder wird das Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder abgewandten Nachteiles mittels der o.a. Kenngrößen errechnet. Um die einzelnen Kenngrößen untereinander vergleichen zu können, wird vorerst für jedes Verbandsmitglied eine Schlüsselzahl gebildet. Für die einzelnen Mitglieder ergibt sich der Beitragsanteil dann durch die Division der jeweiligen Schlüsselzahl durch die Summe der Schlüsselzahlen.

Das Modell sieht einen veränderlichen Beitragsschlüssel im o.a. Sinne vor, wobei die Variation oder Anpassung grundsätzlich durch die im Zuge von Maßnahmen veränderten Überflutungsvolumen erfolgt.

2 Beitragsermittlung

2.1 Verbandsgemeinden

Die Lage der Verbandsgemeinde, ob im Oberlauf oder im Unterlauf der ILL, geht in gegenständliches Modell nur insofern ein, als dass im Oberlauf die Abflussspitzen und die Abflussvolumen geringer sind. Damit soll der „Aufwand“ für flussbauliche Maßnahmen in Abhängigkeit vom Gefahrenpotential durch Hochwasserabflüsse berücksichtigt werden.

Der Beitrag steigt je

- .. höher die Abflussspitze
- .. länger die betroffenen Gewässerabschnitte
- .. kleiner das Ausuferungsvolumen

im Gebiet der Verbandsgemeinden ist. D.h. vorliegendes Modell sieht eine Verknüpfung der Hochwasserspitze mit dem aktivierten Rückhalte- bzw. Ausuferungsvolumen entlang der Uferlänge der einzelnen Mitgliedsgemeinden vor.

Zum jeweils betrachteten Stichtag gibt es für jedes einzelne Mitglied des Wasserverbandes für eine 100jährige Hochwasserwelle eine bekannte Überflutungsfläche mit Ausuferungsvolumen als Ergebnis einer hydraulischen Berechnung laut dem derzeit gültigen hydrologischen Längenschnitt.

Auf Grundlage des hydrologischen Längenschnittes erfolgt die Beitragsermittlung, wobei die Gemeindegrenzen mit Flusskilometrierung und Uferlänge sowie die aktivierten Ausuferungsvolumen eingetragen sind.

Für jede einzelne Mitgliedsgemeinde wird eine Schlüsselzahl (S-Z) als die Fläche unter der Abflusslinie des hydrologischen Längenschnittes, abzüglich der aktivierten Ausuferungsvolumen laut der hydraulischen Abflussberechnung für den HQ100 - Fall bestimmt.

Die in einem gesonderten Rechenoperat des Beitragsschlüssels ermittelte Fläche (= die Schlüsselzahl) ist daher abhängig von der Größe der Hochwasserspitze, der Uferlänge und dem aktivierten Ausuferungsvolumen.

Hochwasserüberflutungsräume werden den jeweiligen Gemeinden bei der Bemessung der Beitragsanteile vergütet.

1. Schritt:

Errechnung der Flächen unter dem hydrologischen Längenschnitt im betroffenen Gemeindeabschnitt:

Fläche Abfluss = Uferlänge in [km] x Abfluss in [m³/s]

2. Schritt:

Ermittlung der Flächen aus den jeweiligen Rückhaltevolumen.

Dazu wird das in Kubikmeter aus der Abflussberechnung ermittelte Überflutungsvolumen mit dem Faktor 0,002 ebenfalls in eine Fläche umgerechnet.

(Der Maßstab für die Überflutungsvolumen wurde so gewählt, dass auch bei der Anlage von Rückhalteräumen im Ausmaß von ca. 1,0mio m³ es zu keiner Überschreitung der Abflusslinie kommt, damit würden „negative“ Schlüsselzahlen auftreten).

Fläche Rückhalt = Ausuferungsvolumen in [m³] x 0,002

3. Schritt:

Die Schlüsselzahl für eine Gemeinde ergibt sich dann aus:

SZ = Fläche Abfluss - Fläche Rückhalt

Zum Beispiel ergibt sich für eine Gemeinde mit einem HQ100 Hochwasserabfluss von 620m³/s und einer Uferlänge von 3,2km bei einem Rückhaltevolumen von 500.000m³ auf dem eigenen Gemeindegebiet die Schlüsselzahl zu:

SZ = 620,0 x 3,2 - 500.000 x 0,002 = 984

2.2 Verkehrsträger

Einen Sonderfall bilden die im Verband berücksichtigten Infrastrukturträger wie die Österreichischen Bundesbahnen, die Asfinag und die Landesstrassenverwaltung. Es handelt sich nicht um politische Gemeinden, mit eigenem Flächenanteil sondern um Verkehrsbauwerke die den Verlauf der ILL über weite Strecken unmittelbar uferparallel begleiten oder im Zuge von Brückenbauwerken queren.

Infrastruktureinrichtungen sind im Talraum einerseits hochwassergefährdet, beeinflussen durch die Trassenführungen in Dammlage und zahlreiche Brückenquerungen über die ILL andererseits die Hochwasserbewirtschaftung erheblich.

Bei der Bemessung der Beitragsanteile bzw. der Schlüsselzahlen wurde daher von einem Ansatz über die Umrechnung der im Verbandsgebiet betroffenen Uferlänge auf Trassenlängen ausgegangen. Wird die Summe der Schlüsselzahlen durch die Summe der Uferlängen dividiert kann sozusagen die Schlüsselzahl pro Kilometer Uferlänge ermittelt werden. Mit der jeweils uferparallel verlaufenden

Länge zuzüglich von Längen für ILL Brücken der Bahnstrecke, der Landesstrassen bzw. der A14, Rheintalautobahn, multipliziert ergibt sich wiederum die Schlüsselzahl für den Beitrag Bahn, Landesstrasse und Autobahn A14.

Es wurde folgender Rechengang beschriftet:

1. Schritt:

Aus dem Lageplan mit Überflutungsflächen wurden die betroffenen Trassenabschnitte der Infrastrukturträger ermittelt und der Länge nach zusammengestellt.

| | |
|---------------|---------|
| ASFINAG | 15.900m |
| ÖBB | 3.679m |
| LANDESSTRASSE | 4.340m |

2. Schritt:

Aus dem Verhältnis der Schlüsselzahlen der einzelnen Gemeinden zu der von diesen Gemeinden betroffenen Uferlängen wird ein Längenfaktor „m“ gebildet:

$$m = \Sigma \text{SZ Gemeinden} / \Sigma \text{L Gemeinden}$$

Der „m“ Faktor wird zu einem bestimmten Stichtag bestimmt, und stellt daher einen Kennwert für einen gewissen Zustand des Gewässers dar. Dem vorliegenden Beitragsschlüssel liegt der „Zustand2008“ zugrunde, d.h. der Faktor „m“ wird auf Grundlage der 2008 bestehenden Überflutungsvolumen bzw. des 2008 gültigen Überflutungsbildes bestimmt. Der Faktor „m“ ist auch für künftige Variantenüberlegungen und Änderungen von Überflutungsvolumen aufgrund von Hochwasserschutzprojekten nicht variabel. Damit ergibt sich im Fall von Retentionsraumschaffung und damit Abminderung der Hochwasserspitze durch einzelne Verbandsgemeinden eine Zunahme der Beitragsanteile, weil damit die Entlastung der retentionsraumschaffenden Gemeinden auf die restliche Verbandsmitglieder aufgeteilt wird.

3. Schritt:

Mit dem Faktor m aus Schritt 2 werden für die einzelnen Trassenlängen der Verkehrsträger die Schlüsselzahlen gebildet, und zwar zu:

SZ Verkehr = betroffene Trassenlänge x m

Als vereinbart gilt, dass die Trassenlängen der im Zustand 2008 hochwassergefährdeten Verkehrseinrichtungen unveränderlich ist.

4. Schritt:

Aus den jeweiligen Schlüsselzahlen der Gemeinden samt den Verkehrsträgern ergibt sich der Beitragsanteil zu:

Beitragsprozent = $SZ / \Sigma SZ \text{ Total} = \text{Gesamte Verbandsmitglieder}$

In den Ergebnistabellen sind die Infrastrukturträger gesondert ausgewiesen.

Für die ÖBB wurde ein Beitragsanteil von ca. 3,8% errechnet, die betroffene Bahnstrecke beträgt 3,70km und beginnt bei Flusskilometer 8,360 bis km 10,360, rechtsufrig samt Brücke über die ILL. Linksufrig setzt sich die betroffene Strecke entlang des Überflutungsraumes bis nach Sonnenheim, km 12,000 fort. Bei km 6,457 und km 20,650 kommen noch Brückequerungen über die ILL hinzu.

Von Hochwasserabflüssen in der ILL sind die Landesstrassen L 190, Vorarlberger Strasse, L 65 Göfner Strasse, L 54 Sattinserstrasse, L 87 Gaiserstraße, weiters die L50 und die L 188 durch Überflutungen betroffen.

Brückenquerungen über die ILL gibt es für: L 53 L 54 L 60 L 65 L 74 L 81 L 82 L 190 L 191 L 193.

| Bezeichnung | HW – Länge | Brücke |
|--------------------|-------------------|---------------|
| L 50 | 220 m | |
| L 53 | | 70 m |
| L 54 | 1.570 m | 70 m |
| L 60 | | 70 m |
| L 65 | 760 m | 70 m |
| L 74 | | 70 m |
| L 81 | | 70 m |

| | | |
|--------------|----------------|--------------|
| L 82 | | 70 m |
| L 87 | 300 m | |
| L 190 | 720 m | 140 m |
| L 191 | | 70 m |
| L 193 | | 70 m |
| Summe | 3.570 m | 770 m |

Insgesamt beträgt die Länge der im und am Hochwasserabflussbereich der ILL liegenden Landesstrassenabschnitte 3.570m. Berücksichtigt sind auch Straßenbereiche die unmittelbar neben Hochwasserüberflutungen zu liegen kommen, für Brückenquerungen wurde eine Standardlänge von 70m erfasst, betroffen sind insgesamt 770m Brückenquerungen.

Es wurde ein Beitragsanteil von ca. 4,4% errechnet.

Der Beitrag der Asfinag für die A14, Rheintalautobahn, wurde mit ca. 16,2 % berechnet die betroffenen Streckenlängen betragen insgesamt 15,9 km.

2.3 Kraftwerksbetreiber

Eingangsgröße für die Beitragsermittlung der Kraftwerksbetreiber sind die Konsenswassermengen der Wasserkraftmaschinen und die für die Kraftwasserwirtschaft benötigte Fließlänge der ILL im Verbandsgebiet.

Als Mindestgröße für die im Verband als Mitglieder aufgenommenen Kraftwerksbetreiber ist eine Betriebswassermenge von 10m³/s vorgesehen. Es soll damit vermieden werden, dass durch die Mitgliedschaft von zahlreichen Kleinwasserkraftnutzern die Anzahl der Verbandsmitglieder zwar stark erhöht wird der Beitragsanteil insgesamt nicht wesentlich steigt, da für die Kleinwasserkraftnutzung nur sehr geringe Beitragsanteile anfallen würden.

Der Beitrag steigt je:

- höher die Betriebswassermenge
- länger die betroffenen Uferabschnitte

Als Folge des Kraftwerksbetriebes stellen sich für das Gerinne verschiedene Belastungen ein. Neben den erheblichen ökologischen Defiziten durch einen Schwallbetrieb, den Defiziten in Ausleitungsstrecken für den aquatischen Lebensraum und das Lebensumfeld insgesamt, die Unterbrechung des Kontinuums, beeinträchtigt die Kraftwasserwirtschaft auch die Stabilität der Gerinnesohle durch den Eingriff in das Geschieberegime. Das geht auch aus beispielsweise aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid für das Walgaukraftwerk hervor, wo in Pkt. 78 dem Konsenswerber Auflagen zur Sohlstabilisierung vorgeschrieben sind. Interessanterweise findet sich eine vergleichbare Vorschreibung auch in der wasserrechtlichen Konzession für das Kraftwerk der Spinnereifabrik Hämmerle aus 1924.

Vorteile erlangen die Kraftwerksbetreiber durch Maßnahmen zu ökologischen Verbesserungen im Gewässerregime auch wenn diese durch Ortsgemeinden im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten umgesetzt werden, da der Gewässerzustand insgesamt positiv verändert wird. Weiters werden durch die Tätigkeit des Wasserverbandes die Unterwasserstrecken von Kraftwerksanlagen instand gehalten, was sich nachhaltig positiv auf die Rohfallhöhen auswirkt.

Bei der Bemessung der vom Kraftwerksbetrieb betroffenen Gewässerstrecke wird unterschieden nach:

1. Laufkraftwerken
2. Ausleitungskraftwerken
3. Triebwasserrückgaben

1. Laufkraftwerke

Die betroffene Gewässerstrecke wird durch die Division der Rohfallhöhe durch das mittlere Gefälle der ILL Sohle berechnet.

Je größer die Rohfallhöhe, sprich je höher der Aufstau im Gewässer, desto größer der Beitragsanteil, weil mit steigender Fallhöhe die Ansprüche an das Gewässer steigen (Stauräumlänge, Unterwassereintiefung, Fischtrepfen etc.)

Die so ermittelte Länge wird für die Erfassung beider betroffener Gerinneufer mit 2 multipliziert. Ist die Wehranlage nicht mit einer Fischtreppe ausgestattet, wird der Beitrag um den Faktor 1,5 erhöht.

Beispiel: Rohfallhöhe = 9,0m, ILL Gefälle ca. 3,0‰ -> $L = 3,0\text{km} \times 2 = 6,0\text{km}$

2. Ausleitungskraftwerke

Die Länge der betroffenen Gewässerstrecke reicht von der Stauwurzel der Wasserefassung bis zur Rückgabestelle. Zur Berücksichtigung beider Gerinneufer wird diese Länge wiederum verdoppelt. Bei fehlender Durchgängigkeit wird der Beitrag wiederum mit dem Faktor 1,5 erhöht.

3. Triebwasserrückgaben

Für Kraftwerke, welche Triebwasser aus Seitenzubringern zugeben, erfolgt die Bemessung der betroffenen Gewässerstrecke von der Mündung der ILL bis zu Stelle der Triebwasserrückgabe. Weil erst unterhalb der Triebwasserrückgabe die Verbandsstrecke der ILL vom Kraftwerksbetrieb betroffen ist.

Kraftwerke, welche zwar aus der ILL ausleiten, aber die Ausleitungsstelle außerhalb des Verbandsgebietes liegt, werden mit der gesamten ILL Verbandsstrecke bemessen. Dies deshalb, weil durch die oberhalb liegende Ausleitung die Strecke flussauf der Rückgabe betroffen ist und ab der Rückgabe durch die Einleitung der Triebwassermengen das Gerinne als Vorflut für den Kraftwerksbetrieb erforderlich ist. Im Falle von Schwallbetrieb erfolgt die Erhöhung des Beitrages um den Faktor 1,5.

Positiv auf die Wasserwirtschaft wirken sich Maßnahmen zur Verringerung von Hochwasserspitzen im Einzugsgebiet des Wasserverbandes aus. Sofern die Kraftwerksbetreiber zu derartigen Maßnahmen wasserrechtlich verpflichtet sind, erfolgt eine Berücksichtigung im vorliegenden Modell.

Gegenständliches Modell beinhaltet folgende Kraftwerksbetreiber:

- Vorarlberger Kraftwerke Lutz Unterstufe
- Vorarlberger ILL Werke AG
- Stadtwerke Feldkirch (KW Hochwuhr und KW Mühletor)
- Kraftwerk Spinnerei Feldkirch
- Kraftwerk Getzner, Mutter & Cie. Gesellschaft m.b.H. & Co.

Vorarlberger Kraftwerke Lutz Unterstufe - Triebwasserrückgabe

Bei km 20,150 mündet der ca. 570m lange Unterwasserkanal des Lutzkraftwerkes in die ILL. Bei einer Rohfallhöhe von 72,2m beträgt die Ausbauleistung 8,2 MW.

Die Konsenswassermenge beträgt 15,0m³/s (sh. Grundlage 15). Berücksichtigt für die Ermittlung der Beiträge zum Wasserverband wurde die vom Lutzkraftwerk beanspruchte Gewässerstrecke der ILL von km 0,00 bis km 20,150 (Mündung der ILL in den Rhein bis Mündung des Unterwasserkanales in die ILL).

Zur Abgeltung der nachteiligen Auswirkungen des Schwallbetriebes wird die Betriebswassermenge mit dem Faktor 1,5 erhöht.

Vorarlberger Illwerke AG - Triebwasserrückgabe

Durch die Vorarlberger Illwerke AG wird das Wasserdargebot im Einzugsgebiet der ILL intensiv kraftwasserwirtschaftlich genutzt. Zahlreiche Speichieranlagen, Beileitungen bzw. Ausleitungen führen zu einer Beeinflussung des natürlichen Abflussregimes der ILL.

Im Gebiet des Wasserverbandes ILL - Walgau befindet sich das „Walgauwerk“, welches das Unterwasser der Kraftwerksgruppe Obere ILL - Lünensee nützt. Bei km 14,600 werden die über den Walgaustollen vom Rodundwerk zugeleiteten Triebwassermengen nach der Abarbeitung wieder in die ILL rückgeführt. Es werden insgesamt 68m³/s kraftwasserwirtschaftlich genutzt.

Für die Ermittlung des Faktors zur Abgeltung der nachteiligen Auswirkungen des Schwallbetriebes wird vorgeschlagen einen Wert von 1,5 für die Erhöhung der Konsenswassermengen anzusetzen. Damit ergibt sich mit 68,0m³/s x 1,5 eine

Wassermenge von ca. 100m³/s. Dazu ist anzumerken, dass dieser Abflusswert in etwa der bei der Rückgabe in die ILL eintretenden Vorspitze entspricht.

Das „Schwallverhältnis“ beträgt unterhalb der Rückgabe in Beschling ca. 1:10.

Stadtwerke Feldkirch - Ausleitungskraftwerk Mühletor - Laufkraftwerk Hochwuhr

Die Stadtwerke Feldkirch betreiben zwei Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft, und zwar das KW Hochwuhr als Laufkraftwerk und das Elektrizitätswerk Feldkirch Mühletor als Ausleitungskraftwerk.

Im Bescheid (18) sind für diese beiden Anlagen folgende Betriebswassermengen angegeben:

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Elektrizitätswerk Feldkirch | 35m ³ /s |
| KW Hochwuhr | 50m ³ /s |

Im Zuge der Neuerrichtung des KW Hochwuhr wurde für beide Kraftwerke auch die Abgabe einer Restwassermenge vorgeschrieben, und zwar 5,3m³ für das Winterhalbjahr und 9m³/s für das Sommerhalbjahr.

Zum Stauraum der Wehranlage „Hochwuhr“ ist in Grundlage (18) folgendes beschrieben (auszugsweise):

„Der Stauraum des Kraftwerkes Hochwuhr reicht vom Standort des geplanten Kraftwerkes bis etwa zur Einmündung des Blödlebaches in die ILL. Die Länge des Stauraumes beträgt 600m. Die Lage der Stauwurzel ist abhängig vom Zufluss der ILL. Die Stauwurzel liegt bei geringen Zuflusswassermengen bis 25m³/s im Bereich der Einmündung des Blödlebaches bzw. knapp oberhalb dieses Bereiches. Diese geringen Wassermengen treten (gemäß Jahresdauerlinie) an ca. 60 Tagen im Jahr auf. Bei größeren Wassermengen wandert die Stauwurzel flussabwärts. Bei 85m³/s liegt die Stauwurzel beispielsweise bereits ca. 150m oberhalb des Streichwehres.“...

Unter den Forderungen an die Konsenswerber, welche damals von der Bundeswasserbauverwaltung, dem hydr. Zentralbüro, der ILL Bauleitung und der Bundesbahnverwaltung aufgestellt wurden ist in Pkt. 4 festgehalten, dass:

„Zu den Kosten, welche die Räumung der in der ILLstrecke - Hochwuhr der Stadt Feldkirch bis Auslauf des Hämmerl'schen Werkskanales - neu entstehenden Verschotterung erfordert, verpflichten sich die Wasserwerksbesitzer, einen Beitrag von 70% zu leisten. Das restliche Kostenbetreffnis dieser Räumungen wird aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden,....“

Im Unterwasser der E - Werke Feldkirch KW Mühleitor schließt der Triebwasserweg für das KW Spinnereifabrik Feldkirch an, erst bei km 4,90 gelangen die ausgeleiteten Triebwassermengen wieder in die ILL zurück.

Für die Bemessung der durch den Kraftwerksbetrieb beeinflussten Gewässerstrecke wird in das Laufkraftwerk KW Hochwuhr und das Ausleitungskraftwerk E - Werke Feldkirch KW Mühleitor unterschieden.

KW - Hochwuhr - Laufkraftwerk

Stauziel: 458,90 mü.A.

Rohfallhöhe: 10,00 m

Mittleres Sohlgefälle: 3,0 ‰

$L = 10,0 \text{ m} / 0,003 \times 2 = 6,7 \text{ km}$

Es ist eine Fischtreppe vorhanden, daher erfolgt keine Erhöhung der Beitragsanteile.

E - Werk Feldkirch Mühleitor - Ausleitungskraftwerk

Stauwurzel Hochwuhr: km 8,60

Rückgabe: km 4,90

Da die beim Hochwuhr ausgeleiteten Triebwassermengen auch vom KW Spinnereifabrik Feldkirch verwendet werden, wird die Gewässerlänge zu gleichen Teilen

mit dem E - Werk Feldkirch beansprucht, der Beitrag jeweils zur Hälfte auf E - Werk Feldkirch KW Mühletor und KW Spinnereifabrik Feldkirch aufgeteilt.

$$L = 8,60 - 4,90 = 3,7 \text{ km}$$

Es ist eine Restwasserabgabe / Fischtreppe vorhanden, daher erfolgt keine Erhöhung der Beitragsanteile.

Kraftwerk Spinnerei Feldkirch

Die Unterwassermengen des Elektrizitätswerkes Feldkirch werden an das Spinnerei Kraftwerk zur weiteren Energieerzeugung abgegeben. Dazu liegt eine Bewilligung vom 16.2.1924 über die Verbindung des Spinnerei Kraftwerkes mit dem Elektrizitätswerk Feldkirch KW Mühletor vor. Das Maß der Wasserbenutzung ist darin für das Spinnereikraftwerk mit 20 - 35m³/s festgelegt, stimmt also mit der Konsenswassermenge aus dem Bescheid zum KW Hochwuhr überein.

Die Bemessung erfolgt analog zum E - Werk Feldkirch KW Mühletor

$$L = 8,60 - 4,90 = 3,7 \text{ km}$$

Es ist eine Restwasserabgabe / Fischtreppe vorhanden, daher erfolgt keine Erhöhung der Beitragsanteile.

Getzner Mutter & Cie Gesellschaft m.b.H. & Co. Kraftwerk

Nach der Zerstörung der Wehranlage im Zuge des Hochwasserereignisses vom August 2005 wurde mit Bescheid Zl.: BHBL-II-3002-2005/0215, vom 9.1.2006, die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Wiedererrichtung der Anlage erteilt. Bei Flusskilometer 29,900 wurde ein Schlauchwehr anstelle der zerstörten Wehranlage neu errichtet, die Konsenswassermenge ist mit 13,0m³/s festgelegt. Die Rückleitung in die ILL erfolgt bei km 28,300, die Stauwurzel des Brunnenfeldwehres liegt ca. bei km 30,500.

$$L = (30,50 - 28,30) \times 2 = 2,20 \text{ km} \times 2 = 4,40 \text{ km}$$

Es ist eine Restwasserabgabe / Fischtreppe vorhanden, daher erfolgt keine Erhöhung der Beitragsanteile.

Zusammenstellung

Schlüsselzahl = Beanspruchte Gewässerlänge in [km] x Triebwassermenge in [m³ / s] x Erhöhungsfaktor

| Bezeichnung | Betr. Uferlänge | Q-Konsens | Erhöhungsfaktor | SZ |
|-----------------------------|------------------------|----------------------------|------------------------|-----------|
| | [km] | [m³ / s] | | |
| VKW LUTZ KW | 20,150 x 2 | 15,0 | 1,5 | 907 |
| VIW AG WALGAU KW | 29,870 x 2 | 68,0 | 1,5 | 6.093 |
| SW FELDKIRCH KW HOCHWUHR | 3,350 x 2 | 50,0 | 1 | 860 |
| SW FELDKIRCH KW MÜHLETOR | 3,700 | 35,0 | 1 | 130 |
| KW SPINNEREI FK | 3,700 | 35,0 | 1 | 130 |
| KW GETZNER | 4,400 | 13,0 | 1 | 60 |

2.4 Beitragsanteile

| | | Zustand 2008 | |
|---|----------------------|---------------------|-----------------------|
| Verbandsmitglied [Bezeichnung] | Länge [m] | S-Z [EH] | Anteil [%] |
| MEININGEN | 1,289 | 1,055 | 1.96 % |
| FELDKIRCH | 13,841 | 10,516 | 19.58 % |
| FRASTANZ | 4,720 | 1,577 | 2.94 % |
| NENZING | 9,220 | 5,261 | 9.80 % |
| GÖFIS | 2,950 | 1,716 | 3.19 % |
| SATTEINS | 3,280 | 1,289 | 2.40 % |
| SCHLINS | 3,240 | 2,131 | 3.97 % |
| BLUDESCH | 3,980 | 1,921 | 3.58 % |
| LUDESCH | 1,830 | 897 | 1.67 % |
| NÜZIDERS | 6,800 | 3,048 | 5.68 % |

| | | | |
|----------------------------|----------------|---------------|-----------------|
| BLUDENZ | 4,040 | 1,885 | 3.51 % |
| BÜRS | 3,000 | 1,389 | 2.59 % |
| Summe Gemeinden | 58,190 | 32,684 | 60,86 % |
| ÖBB | 3,594 | 2,017 | 3.76 % |
| ASFINAG | 15,900 | 8,717 | 16.23 % |
| LANDESSTRASSE | 4,340 | 2,379 | 4.43 % |
| Summe Infrastruktur | 23,834 | 13,113 | 24.42 % |
| VIW WALGAU KW | 59,740 | 6,093 | 11.35 % |
| VKW LUTZ KW | 40,300 | 907 | 1.69 % |
| SW Feldkirch | 10,370 | 593 | 1.10 % |
| KW SPINNEREI FK | 3,700 | 259 | 0.48 % |
| KW GETZNER | 4,400 | 57 | 0.11 % |
| Summe Kraftwerke | 118,510 | 7,909 | 14.73 % |
| SUMMEN | 200,534 | 53,706 | 100.00 % |

Die Beitragsanteile in Prozent sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Dadurch ergeben sich bei Summenbildung in der 2. Nachkommastelle von 0 abweichende Werte. D.h. die Summe der Beitragsanteile ergibt kaufmännisch gerundet auf 1 Nachkommastelle 100,0 %

BEILAGE 2 - VERTEILUNG DER MITGLIEDERSTIMMEN

Die Verteilung der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt im Verhältnis der Beitragsanteile zum Mindestbeitrag.

Dieser ist wie die Beitragsanteile variabel, damit ändern sich auch im Fall der Abänderung von Beitragsanteilen aufgrund von geschaffenem Rückhalteraum die Stimmanteile.

Stimmenanzahl = Beitragsanteil in Prozent / Mindestanteil in Prozent

| | | Zustand 2008 | | Stimmverteilung |
|-----------------------------------|----------------|---------------|-----------------|---|
| Verbandsmitglied [Bezeichnung] | Länge [m] | S-Z [EH] | Anteil [%] | 1 Stimme pro Mindestanteil = 0.107 % |
| MEININGEN | 1,289 | 1,055 | 1.96 % | 18 |
| FELDKIRCH | 13,841 | 10,516 | 19.58 % | 184 |
| FRASTANZ | 4,720 | 1,577 | 2.94 % | 28 |
| NENZING | 9,220 | 5,261 | 9.80 % | 92 |
| GÖFIS | 2,950 | 1,716 | 3.19 % | 30 |
| SATTEINS | 3,280 | 1,289 | 2.40 % | 23 |
| SCHLINS | 3,240 | 2,131 | 3.97 % | 37 |
| BLUDESCH | 3,980 | 1,921 | 3.58 % | 34 |
| LUDESCH | 1,830 | 897 | 1.67 % | 16 |
| NÜZIDERS | 6,800 | 3,048 | 5.68 % | 53 |
| BLUDENZ | 4,040 | 1,885 | 3.51 % | 33 |
| BÜRS | 3,000 | 1,389 | 2.59 % | 24 |
| Summe Gemeinden | 58,190 | 32,684 | 60.86 % | 571 |
| ÖBB | 3,594 | 2,017 | 3.76 % | 35 |
| ASFINAG | 15,900 | 8,717 | 16.23 % | 152 |
| LANDESSTRASSE | 4,340 | 2,379 | 4.43 % | 42 |
| Summe Infrastruktur | 23,834 | 13,113 | 24.42 % | 229 |
| VIW WALGAU KW | 59,740 | 6,093 | 11.35 % | 107 |
| VKW LUTZ KW | 40,300 | 907 | 1.69 % | 16 |
| SW FELDKIRCH | 10,370 | 593 | 1.10 % | 10 |
| KW SPINNEREI FK | 3,700 | 259 | 0.48 % | 5 |
| KW GETZNER | 4,400 | 57 | 0.11 % | 1 |
| Summe Kraftwerke | 118,510 | 7,909 | 14.73 % | 138 |
| SUMMEN | 200,534 | 53,706 | 100.00 % | 939 |

c) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, als Vertreter der Stadt Bludenz in den „Wasserverband Ill-Walgau“ **Dr. Erwin Kositz** zu nominieren.

d) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Stadt Bludenz tritt aus dem „Illverband Bludenz-Bürs-Nüziders“ aus.

Zu 4.:

Behandlung der Niederschrift der 15. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05. November 2009

Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer trägt auszugsweise die Niederschrift der 15. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05. November 2009 vor.

Zu 5.:

Nachbestellung von Ausschussmitgliedern, Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Vorstand des Vereines für Tourismus & Freizeit Bludenz und eines Ersatzdelegierten in die Vollversammlung der Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal;

Zufolge des Rücktritts von Andrea Hopfgartner beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die folgenden Ausschüsse sowie Vereine und Verbände neu zu bestellen:

Stadtrat Wolfgang WEISS als Mitglied in den Schulausschuss,
Kurt DREHER als Mitglied in den Wirtschaftsausschuss,
Ortsvorsteher Josef STROPPIA als Ersatzmitglied in den Finanzausschuss,
Olga PIRCHER als Mitglied in den Vorstand des Vereines für Tourismus & Freizeit Bludenz und
Gebhard BICKEL als Ersatzdelegierten in die Vollversammlung der Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal.

Mag. Karin Fritz ist bei der Abstimmung abwesend.

Zu 6.:

Abgaben für das Jahr 2010

Die Stadtvertretung beschließt mit Wirkung vom 01. Jänner 2010 über Vorschlag des Finanzausschusses die nachstehend angeführten Abgaben und Entgelte ein-

zuheben. Die im Folgenden nicht ausdrücklich angeführten Abgaben und Entgelte bleiben wie für das Jahr 2009 weiter in Kraft.

a) Tourismusbeitrag - Höchstbetrag

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs. 2 Tourismusgesetz, LGBl.Nr.86/1997 idgF, den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2010 mit **EUR 183.700,--** (Vorjahr: EUR 169.900,--) zu veranschlagen.

b) Friedhofgebühren

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach stehende Friedhofgebühren einzuheben:

| Bezeichnung | ab 1.1.2009 | ab 1.1.2010 | Differenz | Prozent |
|--------------------------------------|----------------|--------------------|------------------|----------------|
| einmalige Gebühr für 15 Jahre | | | | |
| Reihengräber | 171,-- | 176,-- | 5,-- | 3,00 |
| Familiengrab 2-fach | 357,-- | 368,-- | 11,-- | 3,00 |
| Familiengrab 4-fach | 714,-- | 735,-- | 21,-- | 3,00 |
| Familiengrab 8-fach | 1.070,-- | 1.102,-- | 32,-- | 3,00 |
| Arkade pro m | 255,-- | 263,-- | 8,-- | 3,00 |
| Urnennischen – Familiengrab | 714,-- | 735,-- | 21,-- | 3,00 |
| Arkadenplatz | 1.070,-- | 1.102,-- | 32,-- | 3,00 |
| Urnengemeinschaftsgrab | 249,-- | 256,-- | 7,-- | 3,00 |
| Engelsgrab | 43,-- | 44,-- | 1,-- | 3,00 |
| Bestattungsgeb. Erwachsene | 307,-- | 316,-- | 9,-- | 3,00 |
| Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr | 46,-- | 47,-- | 1,-- | 3,00 |
| Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre | 152,-- | 157,-- | 5,-- | 3,00 |
| Bestattungsgeb. Urnen | 46,-- | 47,-- | 1,-- | 3,00 |
| Aufbahrungsgeb. für jede Leiche | 26,-- | 27,-- | 1,-- | 3,00 |
| Aufbahrungsgeb. für Einstellleichen | 38,-- | 39,-- | 1,-- | 3,00 |
| jährliche Gebühr | | | | |
| Familiengrab 2-fach | 16,-- | 17,-- | 1,-- | 3,00 |

| | | | | |
|---------------------|-------|--------------|------|------|
| Familiengrab 4-fach | 26,-- | 27,-- | 1,-- | 3,00 |
| Familiengrab 8-fach | 42,-- | 43,-- | 1,-- | 3,00 |
| Arkade pro m | 22,-- | 23,-- | 1,-- | 3,00 |

c) Wassergebühren:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 25 Stimmen, 6 Gegenstimmen (OLB, Joachim Weixlbaumer, Ortsvorsteher Hermann Burtscher), gemäß § 15 Abs.3 Zif.4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl.Nr.156/2004 i.d.g.F. i.V.m. § 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl.Nr. 26/1929 i.d.g.F., die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23.11.1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 Abs.1 hat wie folgt zu lauten:

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 44,-- (zuzügl. 10 % USt.)

b) Verbrauchsgebühr:

pro m³ EUR 1,-- (zuzügl. 10 % USt.)

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft.

DI Martin Bitschnau und Ortsvorsteher Josef Stroppa sind bei der Abstimmung abwesend.

Zu 7.:

Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

**Ende der Sitzung um 19.30 Uhr.
Geschlossen und gefertigt:**

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Dr. Erwin KOSITZ)

(Josef KATZENMAYER)

An der Amtstafel

angeschlagen am:

16. November 2009

Von der Amtstafel

abgenommen am:

30. November 2009